

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 13.11.2024

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/16841 -

**Betr.: Hausdurchsuchungen im Rahmen des Aktionstags gegen Hasspostings in Hamburg**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Am 12. November 2024 fand bundesweit ein Aktionstag gegen Hasspostings im Internet statt, der sich insbesondere auf die Bekämpfung antisemitischer Hetze konzentrierte. Der Aktionstag, koordiniert durch das Bundeskriminalamt (BKA), umfasste bundesweit insgesamt 127 polizeiliche Maßnahmen, darunter mehr als 50 Hausdurchsuchungen und zahlreiche Vernehmungen. Auch in Hamburg soll die Polizei unter Beteiligung des Landeskriminalamts (LKA) und auf Grundlage richterlicher Anordnungen fünf Hausdurchsuchungen durchgeführt haben, die sich gegen Verdächtige im Alter von 18 bis 67 Jahren richteten. Diese sollen durch antisemitische Äußerungen im Internet auffällig geworden sein, was zu den aktuellen Ermittlungen geführt hat.*

*Angesichts der Eingriffsintensität von Hausdurchsuchungen ist es notwendig, die Hintergründe, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen transparent zu machen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Das Bundeskriminalamt hat als koordinierende Zentralstelle über den erfragten 11. bundesweiten Aktionstag gegen Hasskriminalität im Internet am 12. November 2024 eine Pressemeldung veröffentlicht ([https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/241112\\_PM\\_Aktionstag\\_Hasskriminalit%C3%A4t.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/241112_PM_Aktionstag_Hasskriminalit%C3%A4t.html)).

Über die im Rahmen des Aktionstages stattgefundenen Durchsuchungsmaßnahmen in Hamburg hat die Polizei Hamburg am 12. November 2024 mit einer Pressemitteilung berichtet (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5906860>). Zu den entsprechenden laufenden Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg werden in ständiger Praxis keine Angaben gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie viele Hausdurchsuchungen wurden in Hamburg im Rahmen des Aktionstags gegen Hasspostings am 12. November 2024 durchgeführt?*
- Frage 2:** *In welchen Stadtteilen Hamburgs fanden die Durchsuchungen statt?*
- Frage 3:** *Welcher konkrete Anlass oder welche Verdachtsmomente lagen den Hausdurchsuchungen zugrunde?*
- Frage 4:** *Welche konkreten Straftaten werden den betroffenen Personen vorgeworfen?*

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 5:** *Liegen besondere Verdachtsmomente im Hinblick auf antisemitische oder andere extremistische Äußerungen vor?*

Ja.

- Frage 6:** *Auf welcher Grundlage wurde entschieden, dass die Betroffenen eine besondere*

*Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 7:** *Warum wurden Hausdurchsuchungen als erforderliches Mittel zur Verfolgung der Tatvorwürfe angesehen?*

**Frage 8:** *Gab es alternative Ermittlungsmöglichkeiten, und falls ja, warum wurde auf diese verzichtet?*

**Frage 9:** *Inwieweit dienten die Durchsuchungen der Sicherstellung bestimmter Beweismittel, und welche Art von Beweismitteln wurde dabei konkret gesucht?*

Die Staatsanwaltschaft schöpft regelmäßig alle zielführenden Ermittlungsansätze aus. Gemäß § 102 StPO sind Durchsuchungsmaßnahmen bei Tatverdächtigen außer zu deren Ergreifung dann zulässig, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Die am 12. November 2024 vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse dienten vornehmlich der Sicherstellung von (elektronischen) Datenträgern und anderen Unterlagen, deren Auswertung Aufschluss über die Urhebererschaft der in Rede stehenden Postings geben können. Im Übrigen kommen zur Tatbegehung gebrauchte Gegenstände als Einziehungsobjekte in Betracht (§§ 74 StGB, 111b StPO).

**Frage 10:** *Auf welche Rechtsgrundlagen stützten sich die angeordneten Hausdurchsuchungen?*

§§ 102, 105 StPO.

**Frage 11:** *Lag in allen Fällen eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung vor?*

Ja.

**Frage 12:** *Falls Gefahr im Verzug geltend gemacht wurde, welche konkreten Gründe lagen hierfür vor?*

Entfällt; siehe Antwort zu 11.

**Frage 13:** *Wurden die betroffenen Personen während oder nach der Durchsuchung befragt? Falls ja, in welchem Umfang und durch welche Stellen?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 14:** *Inwieweit wurden die rechtlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips beachtet, insbesondere hinsichtlich der Intensität der Maßnahme und der Schwere der vorgeworfenen Taten?*

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde von der Generalstaatsanwaltschaft bei Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse und von den Gerichten bei deren Erlass jeweils beachtet. Die Entscheidungen der Gerichte ergehen in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) und unterliegen keiner Bewertung oder Kontrolle durch die Exekutive oder die Legislative. Die den Beschlüssen zugrunde liegenden Strafvorschriften sehen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 130 Abs. 1 und 3 StGB) bzw. bis zu drei Jahren (§§ 86a, 140, 188 Abs. 1 StGB) vor.

**Frage 15:** *Wie erfolgte die Dokumentation und Beweissicherung der bei den Durchsuchungen gewonnenen Erkenntnisse?*

Bei den Maßnahmen wurden jeweils ein Durchsuchungsprotokoll, ein Sicherstellungsverzeichnis sowie ein Durchsuchungsbericht gefertigt.

**Frage 16:** *In welcher Form plant die Hamburger Polizei bzw. das LKA, die Bürgerschaft über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Ermittlungen zu informieren?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 17:** *Ist der Senat der Ansicht, dass eine regelmäßige Berichterstattung beispielsweise*

*quartalsweise über Einsätze technischer Mittel oder Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit Internetkriminalität und Extremismus in der Bürgerschaft eingeführt werden sollte?*

Das parlamentarische Fragerecht umfasst einen Anspruch auf Auskünfte, nicht jedoch auf meinungsbildende Stellungnahmen (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 - 35/07 -, juris Rn. 177), von denen der Senat daher hier absieht.

**Frage 18:** *Welche Lehren und Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem bundesweiten Aktionstag gegen Hasspostings, und welche weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von Internetkriminalität sind in Hamburg geplant?*

Die bundesweiten Aktionstage gegen Hasspostings finden seit mehreren Jahren wiederkehrend statt. Durch personelle Stärkung der für Staatsschutzdelikte zuständigen Abteilung im Landeskriminalamt (LKA 7) können u. a. die Maßnahmen zur Bekämpfung von Hasspostings weiter verstärkt werden.

Zu den zur Bekämpfung von Straftaten im Internet zu unterschiedlichen Deliktsfeldern ergriffenen Maßnahmen hat der Senat bereits mehrfach u. a. in den Drs. 21/13405, 21/16456, 22/6300, 22/8687, 22/12520 und 22/14640 berichtet. Die Polizei passt ihre Maßnahmen fortlaufend an und reagiert zielgerichtet auf ggf. neu auftretende Kriminalitätsphänomene.